Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“
Stand 11.02.2022, 17:00 Uhr

Im Rahmen der **Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022** haben sich Bund und Länder (mit Ausnahme von Bayern und Sachsen-Anhalt) auf die flächendeckende und **inzidenzunabhängige Einführung der 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie** verständigt. Danach müssen grundsätzlich auch bereits geimpfte oder genesene Gäste **zusätzlich einen Negativnachweis** erbringen, insofern sie nicht bereits „geboostert“ wurden oder einer anderen Ausnahme unterfallen.

In der Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022 heißt es unter Ziffer 4 wörtlich:

> „*Ergänzend wird spätestens ab dem 15. Januar 2022 bundesweit und inzidenzunabhängig der **Zugang zur Gastronomie** (Restaurants, Cafes etc.) **für Geimpfte und Genesene nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung** möglich sein (**2G Plus**). An diesen Orten können Masken nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt*.“

Der MPK-Beschluss selbst entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung. Die Umsetzung liegt bei den Bundesländern, weshalb sich in den **Länderverordnungen** derzeit **unterschiedliche Ausnahmeregelungen** finden. Teils sind ausschließlich doppelt Geimpfte mit zusätzlichem Booster von der Testpflicht befreit, teils bleibt auch „frisch“ Geimpften und „frisch“ Genesenen ein Restaurantbesuch möglich, teils gelten darüber hinaus andere Ausnahmen.

Am 15. Januar 2022 ist außerdem die Verordnung zur Änderung der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordung in Kraft getreten. Die Neuregelung enthält insbesondere eine **dynamische Definition zum Impf- und Genesenennachweis** mit Verweisungen auf die jeweilige **Empfehlung des Paul-Ehrlich-/ und des Robert-Koch-Instituts**. Eine wachsende Zahl von Bundesländern verweist bereits auf diese Regelungen.

1) **Zum Impfnachweis siehe bitte Informationen unter:** www.pei.de/impfstoffe/covid-19
   *Beachte: Für einen vollständigen Impfschutz mit dem Vakzin „Johnson&Johnson“ sind nun **zwei** Impfungen erforderlich.*

2) **Zum Genesenennachweis siehe bitte Informationen unter:** www.rki.de/covid-19-genesenennachweis

   „Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:
   - *a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein **UND***
   - *b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen **UND***
   - *c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.“*

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir folgende Tabelle zu den unterschiedlichen Ausnahmetatbeständen entwickelt:

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
Baden-Württemberg Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 09.02.22 gültigen Fassung Gültig: 09.02.22 – 25.02.22 (siehe § 4 Abs. 1a)	- Für **Geimpfte** mit **Auffrischungsimpfung** - Für **„frisch“ Geimpfte** mit vollständiger Schutzimpfung (**nicht länger** zurückliegend als **3 Monate**) - Für **„frisch“ Genesene** (siehe § 2 Nr. 4 und Nr. 5 SchAusnahmV) - Für Personen, für die **keine Empfehlung** der STIKO bzgl. einer Auffrischungsimpfung besteht
	§ 4 (1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt dies nicht für *1. geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,* *2. genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14. Januar 2022 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,* *3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder* *4. Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.*

Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“
Stand 11.02.2022, 17:00 Uhr

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
Bayern Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 09.02.22 gültigen Fassung Gültig: 09.02.22 bis 23.02.22 (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 4)	- Für **Geimpfte** mit **Auffrischungsimpfung** - Für **geimpfte Genesene** (Infektion **nach** einer vollständigen Immunisierung) *§ 4 (7) Getesteten Personen stehen gleich:* *geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.*
Berlin Verordnung vom 14.12.2021 in der Fassung vom 01.02.22 (08.02.22) Gültig: 01.02.22 – 04.03.22 (12.02.22 – 11.03.22) (siehe § 9a i.V.m. § 8 Abs. 2)	- Für **Geimpfte** (i.S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) mit **Auffrischungsimpfung:** Definition „geimpft“: • Von EU zugelassener Impfstoff, letzte erforderliche Impfung mind. 14 Tage zurückliegend • In einem Drittland außerhalb der EU ausgestelltes Impfzertifikat mit Impfstoff, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 Genannten entspricht - Für **Genesene** (i.S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4) mit **Auffrischungsimpfung:** Definition „genesen“: • > 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis und mind. eine Impfung mit einem von EU zugelassenem Impfstoff • Mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis *§ 9a Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zur Maskenpflicht nach § 2 einheitlich die Pflicht, eine negative Testung nachzuweisen, besteht, gilt dies nicht für Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die eine Auffrischimpfung erhalten haben. § 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.* *§ 8 (2) Folgenden Personen ist der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen unter der 3G-Bedingung eröffnet:* *1. Geimpften Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,* *2. Geimpften Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfzertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht,* *3. Genesenen Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben, sowie* *4. Genesenen Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.*
Brandenburg Verordnung vom 23.11.2021 geändert durch Verordnung vom 08.02.22 Gültig: 09.02.22 – 23.02.22 (siehe § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 1)	Gastronomie / Veranstaltungen: - Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **Genesene** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**, die vollständig geimpft oder nachweislich genesen sind (**Impf- bzw. Genesenennachweis**) *§ 11 (4) Sofern Veranstalterinnen und Veranstalter von der Möglichkeit nach Satz 2 Gebrauch machen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nicht für* *1. Personen, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,* *2. Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.* *§ 15 (1) Nr. 2 die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen, die zusätzlich einen auf sie ausgestellten Testnachweis oder einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen (…).*

Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“
Stand 11.02.2022, 17:00 Uhr

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
	Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises oder Impfnachweises über eine Auffrischimpfung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (…).
Bremen Verordnung vom 18.01.2022 Gültig: 21.01.22 bis 18.02.22 (siehe § 3 Abs. 4b)	- Für **Geimpfte** mit **Auffrischungsimpfung** - Für **Genesene** mit **Auffrischungsimpfung** (wenn vor nicht mehr als **3 Monaten** erfolgt) - Für **„frisch“ Geimpfte** (wenn letzte erforderliche Einzelimpfung nicht länger als **3 Monate** zurückliegt) - Für **„frisch“ Genesene** (wenn Infektion **nicht länger** als **3 Monate** zurückliegt)
	(4b) Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, für genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Hamburg Verordnung vom 11.02.2022 Gültig: 12.02.22 – 12.03.22 (siehe § 10k Abs. 1 a.E.)	- Für **Geimpfte** (s. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV) mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **Geimpfte** mit **Genesenennachweis** (s. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV) (Infektion **nach** vorheriger Erlangung einer vollständigen Schutzimpfung)
	§ 10 k: Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 sind geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Absatz 6a oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV erfolgt sein.
Hessen Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 07.02.22 gültigen Fassung Gültig: 07.02.22 – 06.03.22 (siehe § 3 Abs. 2)	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über eine dritte Impfung als **Auffrischungsimpfung** - Für **geimpfte Genesene** (Genesenennachweis und Impfnachweis, unterschiedliche Konstellationen) - Für **„frisch“ doppelt Geimpfte** (wenn die zweite Impfung weniger als **90 Tage** zurückliegt) - Für **„frisch“ Genesene** (wenn maximal **90 Tage** seit dem Tag des positiven PCR-Tests)
	(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem *1. der Nachweis einer dritten Impfung als Auffrischungsimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach der unter https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Instituts (Geboosterte),* *2. der Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion aufgrund eines nach § 2 Nr. 5 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anerkannten Testverfahrens in Verbindung mit dem Nachweis einer Impfung (geimpfte Genesene),* *3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zum 90. Tag nach der Impfung („frisch“ doppelt Geimpfte),* *4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zum 90. Tag nach der Abnahme des positiven Tests („frisch“ Genesene),* *gleich.*
Mecklenburg-Vorpommern Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 10.02.22 gültigen Fassung Gültig: 10.02.22 – 11.03.22 (siehe § 1f Abs. 7)	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **geimpfte Genesene** (einfach Geimpfte mit nachfolgender Infektion oder Genesene, die Impfung im Anschluss an Infektion erhalten haben) - **Doppelt „frisch“ Geimpfte** (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum **90. Tag** nach der Impfung) - „**Frisch“ Genesene** (ab dem 29. Tag bis zum **90. Tag** ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)
	§ 1f (7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet nach Maßgabe

Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“
Stand 11.02.2022, 17:00 Uhr

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
	der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html genannten Impfstoff vorlegen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben von der Quarantäne ausgenommen sind.
Niedersachsen Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 02.02.22 gültigen Fassung Gültig: 02.02.22 – 23.02.22 (siehe § 7 Abs. 6)	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **„frisch“ Geimpfte** mit vollständiger Schutzimpfung (wenn die zweite Impfung **nicht mehr als 90 Tage** zurückliegt) - Für **„frisch“ Genesene** (wenn Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion **mindestens 28** Tage, aber **nicht mehr als 90 Tage** zurückliegt) - Für **geimpfte Genesene** bzw**. genesene Geimpfte** (d.h. Einzelimpfung und Infektion)
	§ 7 (6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für Personen, die 1. *einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,* 2. *einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,* 3. *einen Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, oder* 4. *einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 durch eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2* *vorlegen.*
Nordrhein-Westfalen Verordnung vom 11.01.2022 in der ab 09.02. gültigen Fassung Gültig: 09.02.22 – 09.03.22 (siehe § 4 Abs. 3, § 2 Abs. 9)	- Für **Geimpfte** mit **Auffrischungsimpfung** (d.h. insgesamt **3** Impfungen gemäß Veröffentlichung auf Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts) - Für **geimpfte Genesene** (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben) - **Doppelt „frisch“ Geimpfte** (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum **90. Tag** nach der Impfung) - „**Frisch“ Genesene** (ab dem 29. Tag bis zum **90. Tag** ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)
	§ 4 (3) Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder zu einer der in § 2 Absatz 9 genannten weiteren Personengruppen gehören. *§ 2 (9) Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt, eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson). Soweit diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für Personen, für die nach § 15 Absatz 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Institutes (https://www.rki.de/kontaktpersonenmanagement) gilt.*
Rheinland-Pfalz Verordnung vom 28.01.2022 Gültig: 31.01.22 – 28.02.22 (siehe § 3 Abs. 6 der VO, § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV)	- Für Personen mit **Auffrischimpfung** (Boosterimpfung) (insgesamt drei Impfungen erforderlich: auch bei jeglicher Kombination Johnson & Johnson) - Für **geimpfte Genesene** (einfach Geimpfte mit nachfolgender Infektion oder Genesene, die Impfung im Anschluss an Infektion erhalten haben) - Für „**frisch“ doppelt Geimpfte** (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum **90. Tag** nach der Impfung)

Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“
Stand 11.02.2022, 17:00 Uhr

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
	- Für **„frisch Genesene“** (ab dem 29. Tag bis zum **90. Tag** ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)
	§ 3 (6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen. *§ 6 (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn* *1. nach den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben*
Saarland Verordnung vom 10.02.2022 Gültig: 11.02.22 – 24.02.22 (siehe § 2 Abs. 1)	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **doppelt Geimpfte** mit **Genesenennachweis** (wenn **nach** der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung **nach** der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, **auch wenn** die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt) - Für **„frisch“ Geimpfte** mit vollständiger Schutzimpfung (sofern Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als **drei Monate** zurückliegt) - Für **„frisch“ Genesene** (siehe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV)
	§ 2 (1) Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist *1. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,* *2. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Testnachweis nach Satz 1 Nummer 3,* *3. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2, wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,* *4. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung,* *5. ein Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2.*
Sachsen Verordnung vom 19.11.2021 (Stand: 06.02.22) Gültig: 06.02.22 – 06.03.22 (siehe § 3 Abs. 8)	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **Geimpfte** mit **Genesenennachweis** (ohne zeitliche Beschränkung gem. § 2 Nr. 5c SchAusnahmV) - Für **„frisch“ Geimpfte** mit vollständiger Schutzimpfung (letzte Impfung muss mindestens 14 Tage und höchstens **3 Monate** zurückliegen)
	(8) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises, kann auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises verzichtet werden, *1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt wird,* *5. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, mit der Maßgabe, dass die zeitliche Beschränkung gemäß § 2 Nummer 5 Buchstabe c COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht gilt, vorgelegt wird,* *5. wenn der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird und die letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt.*
Sachsen-Anhalt	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **„frisch“ Geimpfte** (deren letzte Impfung nicht länger als **3 Monate** zurückliegt)

Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“
Stand 11.02.2022, 17:00 Uhr

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 27.01.22 gültigen Fassung Gültig: 27.01.22 – 24.02.22 (siehe § 2b Abs. 3)	- Für **„frisch“ Genesene** (deren zugrundeliegende Testung bzgl. der Infektion nicht länger als **3 Monate** zurückliegt)
	§ 2b (3) Die zusätzliche Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Personenkreises nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für *1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,* *2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder* *3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.*
Schleswig-Holstein Verordnung in der ab 09.02.2022 gültigen Fassung Gültig: 09.02.22 – 02.03.22 (siehe § 4 Abs. 3a, § 7 Abs. 1 Nr. 2a, § 17 Abs. 1 Nr. 3)	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **doppelt geimpfte Genesene** (wenn genesen bei der ersten Einzelimpfung, zwischen den beiden Einzelimpfungen oder nach der zweiten Einzelimpfung) - Für **„frisch“ Geimpfte** (deren letzte Impfung weniger als **90 Tage** zurückliegt) - Für **„frisch“ Genesene** (deren zugrundeliegende Testung bzgl. der Infektion weniger als **90 Tage** zurückliegt)
	§ 4 (3a) Soweit in dieser Verordnung auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind folgende Personen umfasst: *1. geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischimpfung erhalten haben,* *2. geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die zwei Einzelimpfungen erhalten haben und darüber hinaus zu einem der folgenden Zeitpunkte genesene Person im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV gewesen sind:* *a. bei der ersten Einzelimpfung,* *b. zwischen den beiden Einzelimpfungen oder* *c. nach der zweiten Einzelimpfung,* *3. geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, deren letzte Einzelimpfung weniger als 90 Tage zurückliegt und* *4. genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV, wenn die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung weniger als 90 Tage zurückliegt.*
Thüringen Verordnung vom 24.11.2021 (Stand 04.02.22) Gültig: 07.02.22 – 02.03.22 (siehe § 2 Abs. 3)	- Für **Geimpfte** mit Nachweis über **Auffrischungsimpfung** - Für **„frisch“ Geimpfte** (deren für Grundimmunisierung erforderliche letzte Impfung nicht länger als **3 Monate** zurückliegt) - Für (**„frisch“**) **Genesene** (i.S.v. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, siehe www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) - Für **Geimpfte Genesene** (Genesenennachweis und Nachweis über mindestens eine Impfung)
	(3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkung besteht keine Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach Absatz 2 Nr. 16 für *1. geimpfte Personen, die eine Auffrischimpfung nachweisen oder bei denen der Zeitpunkt der für die Grundimmunisierung erforderlichen letzten Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,* *2. genesene Personen nach Absatz 2 Nr. 13* [Verweis auf § 2 Nr. 5 SchAusnahmV], *3. 3. asymptomatische Personen, die eine zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie mindestens eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.*